DLZ **Blumenegg**
Im Auftrag der Gemeinde Bludesch

05.03.2024

KUNDMACHUNG

Veröffentlichung des Entwurfs der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung – MBN 6719-1-2023

Die Gemeindevertretung Bludesch hat die Veröffentlichung des Entwurfs der Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung MBN 6719-1-2023 vom 02.10.2023 gemäß §§ 29 ,31 und 36 Raumplanungsgesetz beschlossen. Der vorliegende Verordnungsentwurf besteht aus einem Verordnungstext und einer graphischen Darstellung.

Während der Veröffentlichungsfrist **(05.03.2024-05.04.2024)** kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich die Verordnung bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündliche Änderungsvorschläge erstatten.

Der Entwurf der Verordnung und der Erläuterungsbericht sind während der Veröffentlichungsfrist auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bludesch (www.bludesch.at) veröffentlicht.

Während der Öffnungszeiten kann im Gemeindeamt in den Entwurf Einsicht genommen werden.

Änderungsvorschläge können in der Gemeinde Bludesch als auch im DLZ Blumenegg abgegeben werden:

DLZ Blumenegg
Obere Werkstraße 5
6712 Thüringen
johannes.gross@dlzblumenegg.at
Fax. 05550-20019-4

Gemeinde Bludesch
Hauptstraße 9
6719 Bludesch
gemeinde@bludesch.at
Fax. 05550-2211-22

Der Bürgermeister:

i.A. Johannes Groß

GEMEINDE BLUDESCH AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Bludesch Hauptstraße 9, 6719 Bludesch E-Mail: gemeinde@bludesch.at überprüft werden. http://www.bludesch.at/amtssignatur

Anlage:2

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch über das Maß der baulichen Nutzung

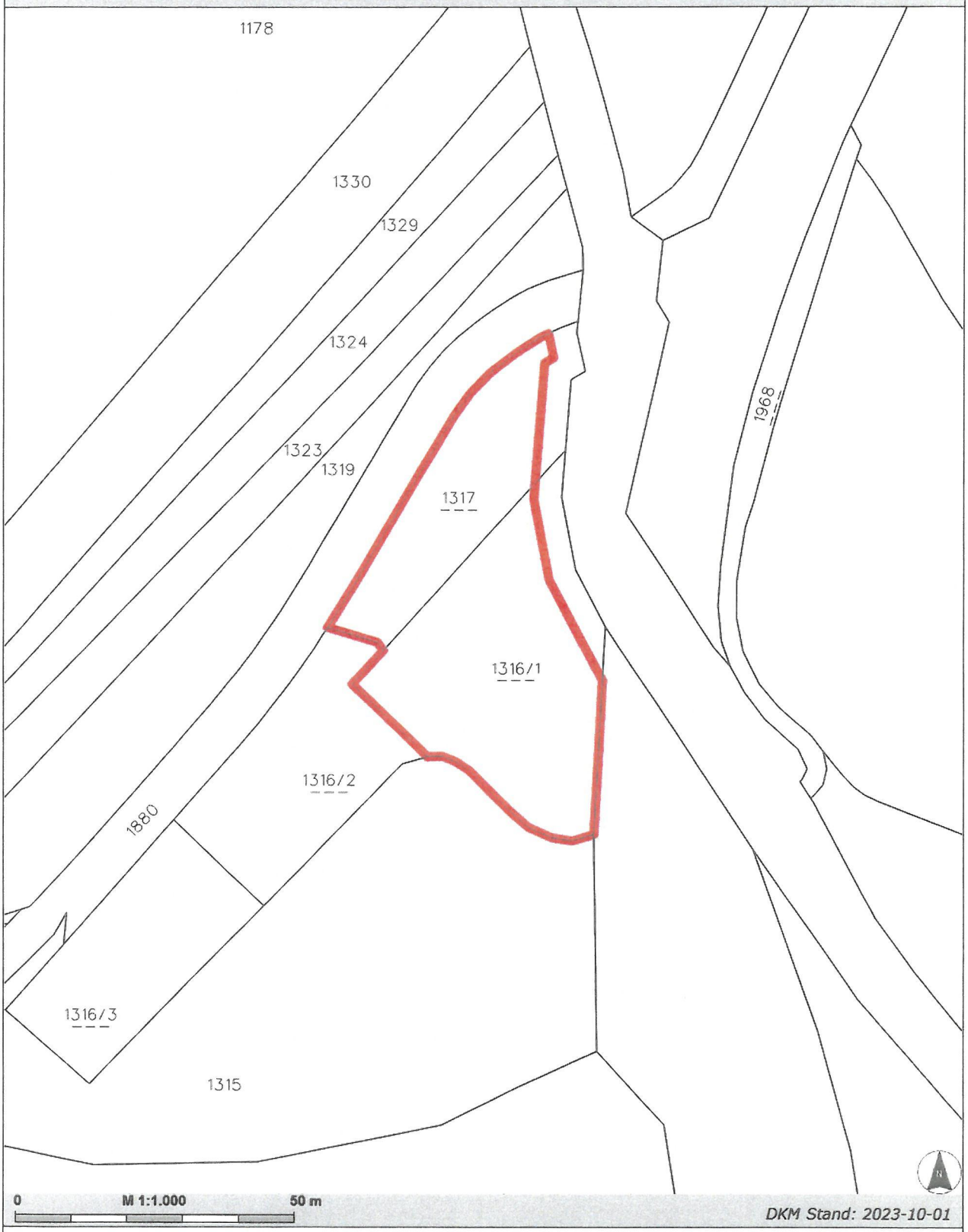

Gemeindevertretungsbeschluss vom

Geltungsbereich

Planzahl:MBN 6719-1-2023

Plandatum:02.10.2023

Verordnung
der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch
über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bludesch vom XX.XX.2024 wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§2

Für die Fläche die innerhalb der im Plan vom 02.10.2023, Plan-ZI: 6719-1-2023 in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 30 festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft

Der Bürgermeister

DLZ **Blumenegg**
Im Auftrag der Gemeinde Bludesch

Sb.: Ing. Johannes Groß
Johannes.gross@dlzblumenegg.at
Tel: 05550/20019-18

Mbn 6719-1-2023

Thüringen, 02.10.2023

Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung – MBN 6719-1-2023 Erläuterungsbericht

Die gegenständlichen Grundstücksflächen der Grundstücke Gst-Nr. 1317 (öffentliches Gut) und 1316/1 KG Bludesch (FBI Immobilien GmbH) sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan als Freifläche Landwirtschaftsgebiet sowie als Freifläche Sondergebiet „Kiosk Buffet" und Straßenmeisterei gewidmet.

Es ist die Ansiedelung eines Betriebes geplant.

Es wurde die Umwidmung in Betriebsgebiet Kategorie I mit der Zonierung Pa,b,c im Ausmaß von ca. 2234 m² beantragt. Zudem ist geplant ein ca. 5 m breiter Streifen zum Dabaladabach im Ausmaß von ca. 310 m² als Freifläche Freihaltegebiet zu widmen.

Die Zonierung bedeutet, dass die Errichtung folgender Gebäude und Anlagen unzulässig ist:

- Wohnungen, ausgenommen betriebsnotwendige Wohnungen für das Aufsichts- und Wartungspersonal, wenn diese in den Betrieb integriert sind,
- Gebäude und Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke und
- Gebäude und Anlagen für Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt.

Die gegenständlichen Grundstücke werden über die Gemeindestraße Illsand erschlossen und liegen im Einzugsbereich der öffentlichen Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

Gemäß Gefahrenzonenplan der Abteilung Wasserwirtschaft liegen die Grundstücke im HQ 30 Bereich.

Für die gegenständlichen Grundstücke wird ein Mindestmaß der baulichen Nutzung von 30 vorgesehen.